

Autobahndirektion Nordbayern

Straße / Abschnitt / Station: BAB A 7 / 220 / 5,923

BAB A 7 Fulda – Würzburg
Ersatzneubau der Werntalbrücke BW 645a
von Bau-km 644+750 - Bau-km 645+615

PROJIS-Nr.: -

Unterlage 11

- Regelungsverzeichnis -

aufgestellt: Autobahndirektion Nordbayern Nürnberg, 17.03.2017 Stadelmaier, Baudirektor	

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrundegelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen bei Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich nach Art. 33 BayStrWG. Die Unterhaltung

von Kreuzungen öffentlicher Straßen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sollen zusammen mit folgenden Maßgaben verfügt werden:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen künftigen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 Bay StrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen und sonstigen Wegen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen und sonstige Wege als Baustellenzufahrten nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Außerdem wird für die ggf. erforderlich werdende bauzeitliche Wasserhaltung und für den Bauvorgang zur Erstellung der Tiefgründungen eine Erlaubnis notwendig. Auch diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird – mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen - gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes“ (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) /den/die angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

A	Autobahn (z.B. A 6)
Abs.	Absatz
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Bau-Kilometer
Betr.-km	Betriebs-Kilometer
BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz (Waldgesetz für Bayern)
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
DWA-A 117	Arbeitsblatt „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., April 2006
DWA-M 153	Merkblatt „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. August 2007
EKRG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
Hk	Kuppenhalbmesser
Hw	Wannenhalbmesser
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite

MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
MÜ	Mittelstreifenüberfahrt
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettobreite
n.q.	nicht quantifizierbar
NSG	Naturschutzgebiet
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
RAS-EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Entwässerung
RHB	Rückhaltebecken
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RiZ-ING	Richtzeichnungen für Ingenieurbauten
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
RQ	regelquerschnitt
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
RV	Regelungsverzeichnis
SMA	Splittmastixasphalt
SPA	Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Areas)
St	Staatsstraße
StBA	Staatliches Bauamt
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
UG	Untersuchungsgebiet
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSG	Wasserschutzgebiet
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Gliederung des Regelungsverzeichnisses

1. Straßen, Wege und Zufahrten
2. Bauwerke und Anlagen
3. Entwässerung
4. Leitungen
5. Gewässerausbau – entfällt –
6. Naturschutz und Landschaftspflege

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Werntalbrücke BW 645a

Unterlage: 11

Blatt 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1	644+750 bis 645+615	BAB A 7, Bauwerkserneuerung der Werntalbrücke BW 645a	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die Baumaßnahme an der BAB A 7 umfasst den Ersatzneubau der Werntalbrücke einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen.</p> <p>Im Baubereich der Werntalbrücke wird die BAB A 7 gemäß RAA mit einem RQ 36 bzw. RQ 36B ausgebaut für einen späteren 6-streifigen Ausbau.</p> <p>Die Ausbaulänge beträgt 865 m einschließlich Brückenbauwerk. Vor und nach dem Baubereich erfolgt eine Fahrbahnverbreiterung, um während der Bauzeit eine 4+0-Verkehrsführung gewährleisten zu können.</p> <p>Der Ausbau erfolgt nach Belastungsklasse BK 100 gemäß RStO 12.</p> <p>Für den späteren Unterhalt werden zum jeweiligen Brückenpfeiler Betriebswege (Privatstraßen) und Aufstellflächen an den Pfeilern hergestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Die Landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 enthalten.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser, insbesondere von der Fahrbahnfläche, wird über Rinnen und Mulden gefasst und den geplanten Absetz- und Rückhaltebecken zur mechanischen</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Werntalbrücke BW 645a

Unterlage: 11

Blatt 2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Reinigung und gedrosselten Ableitung zugeführt.</p> <p>Die Kosten und Unterhaltung der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist.</p>
1.2	644+670 bis 644+950	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) Stadt Arnstein als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr.558, Gmgk. Gänheim	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg wird von der Baumaßnahme berührt und über eine Länge von 300 m bauzeitlich auf die privaten Fl.-Nr. 554, 555 und 561 Gmgk. Gänheim verlegt. Während der Bauzeit wird der Weg als Baustraße mit einer Fahrbahnbreite von 5,0 m genutzt und für den öffentlichen Verkehr gesperrt.</p> <p>Benötigte Befestigungen der Baustraße werden in Asphalt ausgeführt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Baustraßen wieder rückgebaut und der ursprüngliche Zustand wird wieder hergestellt.</p> <p>Ausführung und Befestigung nach Rückbau: Fahrbahnbreite: 3,0 m Erdweg, keine Befestigung</p> <p>Zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers werden bereichsweise Entwässerungsgräben angeordnet.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung während der Nutzung als Baustraße obliegt der</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Werntalbrücke BW 645a

Unterlage: 11

Blatt 3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung nach Bauzeit obliegt, wie bisher, der Stadt Arnstein.</p>
1.3	644+670 bis 645+560	Öffentlicher Feld- und Waldweg	<p>a1) Stadt Arnstein als Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 693/1, 685/2, 728, 700/3 Gmkg. Gänheim</p> <p>a2) DB Netz AG als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 685, Gmkg. Gänheim</p> <p>b1) und b2) [E] und [U] analog a1) und a2)</p>	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg wird von der Baumaßnahme berührt und bauzeitlich zur Baustraße mit einer Fahrbahnbreite von 5,0 m ausgebaut. Benötigte Befestigungen werden eingebaut und nach Abschluss der Baumaßnahme entsprechend dem Bestand rückgebaut.</p> <p>Ausführung und Befestigung nach Rückbau: Kronenbreite: Fahrbahnbreite + Bankette mit je 0,50 m Fahrbahnbreite: 3,5 m (falls Bestand breiter, dann vorhandene Fahrbahnbreite) bituminöse Fahrbahnbefestigung</p> <p>Der Weg erhält in Teilbereichen Entwässerungsgräben bzw. Mulden zur Aufnahme des Oberflächenwassers aus dem Weg und der angrenzenden Böschung.</p> <p>Die notwendigen Weganschlüsse werden entsprechend dem Bestand angepasst.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Während der Bauzeit erfolgt die Nutzung als Baustraße, hierbei können Verkehrsbehinderungen eintreten, über die die</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Werntalbrücke BW 645a

Unterlage: 11

Blatt 4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Unterhaltungspflichtige rechtzeitig informiert wird. Die Unterhaltung während der Nutzung als Baustraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung nach Bauzeit obliegt, wie bisher, der Stadt Arnstein, bzw. der DB Netz AG.</p>
1.4	644+820 bis 645+000	Öffentlicher Feld- und Waldweg	<p>a1) Stadt Arnstein als Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 558/2, 563, Gmkg. Gänheim</p> <p>a2) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 580, 622, Gmkg. Gänheim,</p> <p>b1) und b2) [E] und [U] analog a1) und a2)</p>	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg wird von der Baumaßnahme berührt und bauzeitlich zur Baustraße mit einer Fahrbahnbreite von 5,0 m ausgebaut. Benötigte Befestigungen werden eingebaut und nach Abschluss der Baumaßnahme rückgebaut. Nach Rückbau wird der öffentliche Feld- und Waldweg über eine Länge von 270 m den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Ausführung und Befestigung nach Rückbau: Kronenbreite: Fahrbahnbreite + Bankette mit je 0,50 m Fahrbahnbreite: 3,5 m bituminöse Fahrbahnbefestigung</p> <p>Der Weg erhält in Teilbereichen Entwässerungsgräben bzw. Mulden zur Aufnahme des Oberflächenwassers aus dem Weg und der angrenzenden Böschung.</p> <p>Die notwendigen Weganschlüsse werden entsprechend dem Bestand angepasst.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Während der Bauzeit erfolgt die Nutzung als Baustraße, hierbei</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Werntalbrücke BW 645a

Unterlage: 11

Blatt 5

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>können Verkehrsbehinderungen eintreten, über die die Unterhaltungspflichtige rechtzeitig informiert wird. Die Unterhaltung während der Nutzung als Baustraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung nach Bauzeit obliegt, wie bisher, der Stadt Arnstein, bzw. der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.5	644+965 bis 645+010	Bundesstraße B 26	<p>a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 622, Gmkg. Gänheim</p> <p>b) [E] und [U] analog a)</p>	<p>Die vorhandene Bundesstraße B 26 wird durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Im Bereich des Brückenbauwerkes wird ein Schutzgerüst über die Bundesstraße erstellt, mit einer lichten Höhe von min. 4,50 m und einer verbleibenden Fahrbahnbreite von mindestens 6,0 m.</p> <p>Die Anbindung des Betriebs- und Unterhaltungsweges für das Brückenbauwerk und das ASB/RHB 645-1R (RV-Nr. 3.5) erfolgt an der bestehenden Einfahrt zum Grundstück Fl.-Nr. 627 direkt von der Bundesstraße B 26.</p> <p>Die Kosten für erforderliche Anpassungsarbeiten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Bundesstraße obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Werntalbrücke BW 645a

Unterlage: 11

Blatt 6

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.6	645+020 bis 645+040	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Stadt Arnstein als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 673/2 Gmkg. Gänheim b) [E] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) [U] analog a)	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Ausführung und Befestigung: Fahrbahnbreite: 3,0 m Erdweg, keine Befestigung Die Entwässerung erfolgt, wie bisher, breitflächig ins Gelände.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Während der Bauzeit können Verkehrsbehinderungen eintreten, über die die Unterhaltungspflichtige rechtzeitig informiert wird. Die Unterhaltung obliegt, wie bisher, der Stadt Arnstein.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Werntalbrücke BW 645a

Unterlage: 11

Blatt 7

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.7	645+055 bis 645+175	Öffentlicher Feld- und Waldweg	<p>a1) Stadt Arnstein als Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 680/1, 682, 682/1, 688, 690, Gmkg. Gänheim</p> <p>a2) Stadt Arnstein als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 682/2 Gmkg. Gänheim</p> <p>a3) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 680/2, Gmkg. Gänheim</p> <p>a4) Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 689, Gmkg. Gänheim</p> <p>b1) [E] und [U] analog a1)</p> <p>b2 und b3) [E] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) [U] Stadt Arnstein</p>	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg wird von der Baumaßnahme berührt und bauzeitlich zur Baustraße mit einer Fahrbahnbreite von 5,0 m ausgebaut. Benötigte Befestigungen werden eingebaut und nach Abschluss der Baumaßnahme entsprechend dem Bestand rückgebaut. Nach Rückbau wird der öffentliche Feld- und Waldweg den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Ausführung und Befestigung nach Rückbau: Kronenbreite: Fahrbahnbreite + Bankette mit je 0,50 m Fahrbahnbreite: 3,5 m bituminöse Fahrbahnbefestigung</p> <p>Der Weg erhält in Teilbereichen Entwässerungsgräben bzw. Mulden zur Aufnahme des Oberflächenwassers aus dem Weg und der angrenzenden Böschung. Bestehende Durchlässe werden angepasst.</p> <p>Die notwendigen Weganschlüsse werden entsprechend dem Bestand angepasst.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Während der Bauzeit erfolgt die Nutzung als Baustraße, hierbei können Verkehrsbehinderungen eintreten, über die die Unterhaltungspflichtige rechtzeitig informiert wird. Die Unterhaltung</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Wertalbrücke BW 645a

Unterlage: 11

Blatt 8

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			b4) [E] analog a4) [U] Stadt Arnstein	während der Nutzung als Baustraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges nach Bauzeit obliegt der Stadt Arnstein.
1.8	645+140 bis 645+150	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a1) Stadt Arnstein als Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 688, Gmkg. Gänheim a2) Stadt Arnstein als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 683/2 Gmkg. Gänheim b3) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 683/3, Gmkg. Gänheim b1) [E] analog a1) [U] Stadt Arnstein b2) [E] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) [U] analog a2)	Der öffentliche Feld- und Waldweg wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Ausführung und Befestigung: Kronenbreite: Fahrbahnbreite + Bankette mit je 0,50 m Fahrbahnbreite: 2,5 m wassergebundene Deckschicht Die Entwässerung erfolgt, wie bisher, breitflächig ins Gelände. Bestehende Durchlässe werden angepasst. Die notwendigen Weganschlüsse werden entsprechend dem Bestand angepasst. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Während der Bauzeit können Verkehrsbehinderungen eintreten, über die die Unterhaltungspflichtige rechtzeitig informiert wird.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Werntalbrücke BW 645a

Unterlage: 11

Blatt 9

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

			b3) [E] analog a3) [U] Stadt Arnstein	Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt der Stadt Arnstein.
1.9	645+236	DB-Strecke Gemünden - Waigolshausen	a) DB Netz AG als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 685, Gmkg. Gänheim b) [E] und [U] analog a)	Die bestehende Bahnlinie Waigolshausen – Gemünden wird von der Baumaßnahme berührt. Bauzeitlich werden die Bahntrasse und die Oberleitung mit einem Schutzgerüst gesichert. Eine entsprechende Baudurchführungsvereinbarung für die Bauzeit wird mit der DB AG geschlossen. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt, wie bisher, der DB Netz AG.
1.10	645+330 bis 645+670	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Stadt Arnstein als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 700/6 Gmkg. Gänheim b) [E] und [U] analog a)	Der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg wird von der Baumaßnahme berührt und bauzeitlich zur Baustraße mit einer Fahrbahnbreite von 5,0 m ausgebaut. Benötigte Befestigungen werden eingebaut und nach Abschluss der Baumaßnahme entsprechend dem Bestand rückgebaut. Nach Rückbau wird der öffentliche Feld- und Waldweg über eine Länge von 120 m den neuen Verhältnissen angepasst. Ausführung und Befestigung nach Rückbau: Kronenbreite: Fahrbahnbreite + Bankette mit je 0,50 m Fahrbahnbreite: 3,5 m bituminöse Fahrbahnbefestigung Der Weg erhält in Teilbereichen Entwässerungsgräben bzw. Mulden

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Werntalbrücke BW 645a

Unterlage: 11

Blatt 10

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>zur Aufnahme des Oberflächenwassers aus dem Weg und der angrenzenden Böschung. Bestehende Durchlässe werden angepasst.</p> <p>Die notwendigen Weganschlüsse werden entsprechend dem Bestand angepasst.</p> <p>Im Bereich der Anpassung quert die Entwässerungsleitung (RV-Nr. 3.12) zum ASB/RHB 645-2R (RV-Nr. 3.11).</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Während der Bauzeit erfolgt die Nutzung als Baustraße, hierbei können Verkehrsbehinderungen eintreten, über die die Unterhaltspflichtige rechtzeitig informiert wird. Die Unterhaltung während der Nutzung als Baustraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung nach Bauzeit obliegt, wie bisher, der Stadt Arnstein.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Werntalbrücke BW 645a

Unterlage: 11

Blatt 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1	644+630	Parkplatz „Wernbrücke“	<p>a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>b) [E] und [U] analog a)</p>	<p>Der bestehende Parkplatz „Wernbrücke“ bei Bau-km 644+630 wird während der gesamten Bauzeit als Baustellenzufahrt benötigt und für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der Parkplatz wieder für den öffentlichen Verkehr freigegeben.</p> <p>Die Kosten der Wiederherstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt, wie bisher, der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
2.2	645+045 bis 645+050	Hilfsbrücke Wern	<p>a) Freistaat Bayern als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 624 Gmkg. Gänheim</p> <p>b) [E] und [U] analog a)</p>	<p>Für die Dauer der Bauzeit wird die Wern mit einer Hilfsbrücke versehen, um eine bauzeitliche Überfahrt für den Baubetrieb zu schaffen. Es wird ein Abfluss von HQs sichergestellt.</p> <p>Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Überfahrt zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Werntalbrücke BW 645a

Unterlage: 11

Blatt 12

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3	644+760 bis 645+000	Baustelleneinrichtungsfläche West / B 26	a) Die Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 562 Gmkg. Gänheim b) [E] und [U] analog a)	Das private Flurstück wird durch die Baumaßnahme betroffen und als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche genutzt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Die Kosten für die zeitweise Nutzung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.4	645+030 bis 645+090	Baustelleneinrichtung Bereich ASB/RHB 645-1R	a1) Die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 676 und 677, Gmkg. Gänheim a2) Stadt Arnstein als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 673 Gmkg. Gänheim b1) und b2) [E] und [U] analog a1) und a2)	Die teilweise privaten Flurstücke werden durch die Baumaßnahme beeinträchtigt und als BE- und Lagerfläche genutzt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Die Kosten für die zeitweise Nutzung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.5	645+250 bis 645+330	Baustelleneinrichtung Bereich ASB/RHB 645-2R	a1) Stadt Arnstein als Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 700 und 700/2, Gmkg. Gänheim a2) Die Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 735, Gmkg. Gänheim	Die Flurstücke werden durch die Baumaßnahme betroffen und als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche genutzt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Die Kosten für die zeitweise Nutzung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Werntalbrücke BW 645a

Unterlage: 11

Blatt 13

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			<p>a3) Bundesrepublik Deutschland als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 700/1 Gmkg. Gänheim,</p> <p>b1) bis b3) [E] und [U] analog a1) bis a3)</p>	
2.6	645+480 bis 645+780	Baustelleneinrichtung Süd-West	<p>a1) Die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 729 bis 732, 734 bis 737 und 741 bis 743, Gmkg. Gänheim,</p> <p>a2) Stadt Arnstein als Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 733 und 738 Gmkg. Gänheim</p> <p>b1) und b2) [E] und [U] analog a1) und a2)</p>	<p>Die teilweise privaten Flurstücke werden durch die Baumaßnahme betroffen und als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche genutzt.</p> <p>Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die zeitweise Nutzung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
2.7	645+490 bis 645+750	Baustelleneinrichtung Süd-Ost	<p>a1) Die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 720 bis 727, 741/1, 742/1 und 743/1 Gmkg. Gänheim</p>	<p>Die teilweise privaten Flurstücke werden durch die Baumaßnahme betroffen und als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche genutzt.</p> <p>Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Werntalbrücke BW 645a

Unterlage: 11

Blatt 14

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			a2) Stadt Arnstein als Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 717 und 738/1 Gmkg. Gänheim b1) und b2) [E] und [U] analog a1) und a2)	Die Kosten für die zeitweise Nutzung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Werntalbrücke BW 645a

Unterlage: 11

Blatt 15

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1	644+00 bis 645+050	Entwässerungsabschnitt 1	<p>a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 580, 564/2 und 622, Gmkg. Gänheim</p> <p>b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der BAB A7 wird über Rohrleitungen und Entwässerungsmulden und -gräben zum ASB/RHB 645-1R (RV-Nr. 3.5) geleitet. Der Anschluss an die vorhandene Entwässerungsleitung der BAB erfolgt bei ca. Bau-km 644+790. Im Zulauf wird die B26 mit einer geplanten Rohrleitung DN 600 (Entwässerungsleitung) (RV-Nr. 3.3) gequert. Vom Auslauf des RRB gelangt das gereinigte Wasser in den vorhandenen Vorfluter Wern.</p> <p>Die Entwässerungsmulden und -gräben werden gemäß RAS-Ew befestigt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.2	644+962 bis 645+987	Querung der Bundesstr. B 26, Entwässerungsleitung DN 500	<p>a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 622 Gmkg. Gänheim,</p> <p>b) [E] und [U] analog a)</p>	<p>Die bestehende Querung DN 500 im Bereich der B 26 wird von der Baumaßnahme betroffen und bleibt unverändert erhalten.</p> <p>Die zuführenden und ableitenden Abschnitte der Leitung werden den neuen Gegebenheiten angepasst.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Werntalbrücke BW 645a

Unterlage: 11

Blatt 16

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Umlegungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.3	644+970 bis 645+010	Querung der B 26, Entwässerungsleitung DN 600	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 622 Gmkg. Gänheim	<p>Zur Zuleitung des Straßenoberflächenwassers zum ASB/RHB 645-1R (RV-Nr. 3.5) wird ein Durchlass DN 600 (Entwässerungsleitung) errichtet.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.4	645+005 bis 645+030	Querung der Bundesstr. B 26, Entwässerungsleitung DN 400	a1) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 622 Gmkg. Gänheim a2) Die Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 626 Gmkg. Gänheim	<p>Zur Entwässerung des Feld-und Waldweges Fl.-Nr. 558/2 wird ein Durchlass DN 400 (Entwässerungsleitung) durch die B 26 errichtet.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Werntalbrücke BW 645a

Unterlage: 11

Blatt 17

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			b1) und b2) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	
3.5	645+050 bis 645+115	ASB/RHB 645-1R	<p>a) Die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 626, 677 und 678, Gmkg. Gänheim</p> <p>b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 1 (RV-Nr. 3.1) wird bei Bau-km 645+050 ein Absetz- und Regenrückhaltebecken angelegt.</p> <p>Absetzbecken: Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt. Der Bemessungszufluss beträgt 412,62 l/s. Das Absetzbecken weist eine Wasseroberfläche von mindestens 260 m² und ein Ölauffangvolumen von mindestens 30 m³ auf.</p> <p>Rückhaltebecken: Das Rückhaltevolumen beträgt mindestens 1300 m³. Zur Vermeidung einer Überlastung des anschließenden Vorfluters und zur Sicherstellung eines gleichmäßigen Wasserabschlages wird der Abfluss am Becken mit $Q_{dr,mittel} = 114$ l/s gedrosselt. Die Drosseleinrichtung wird im Auslauf des RHB angeordnet. Der Ablauf erfolgt über eine Rohrleitung zum Vorfluter „Wern“.</p> <p>Für die Bauwerksunterhaltung des ASB/RHB 645-1R wird abgehend von der B 26 ein Betriebsweg (Privatweg) um das Bauwerk angelegt. In der Brückenbauphase wird der Weg zum Teil als Baustraße zur Andienung an Pfeiler Achse 30 genutzt.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Werntalbrücke BW 645a

Unterlage: 11

Blatt 18

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Der Betriebsweg wird mit einer Breite von 5,00 m angelegt. Die Befestigung erfolgt gem. Unterlage 14.2, Blatt 2 „Wirtschaftsweg Schotter“.</p> <p>Zur Wegentwässerung wird nördlich eine Mulde errichtet, die über einen Durchlass (Entwässerungsleitung) (RV-Nr. 3.6) in die geplante Entlastungsleitung des RHB entwässert.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>
3.6	645+045 bis 645+120	Entwässerungsleitung vom ASB/RHB 645-1R	<p>a1) Stadt Arnstein als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 673, Gmkg. Gänheim</p> <p>a2) Die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 626 und 677 , Gmkg. Gänheim</p> <p>b1) und b2) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Zur Weiterleitung des Abflusses aus dem RHB 645-1R (RV-Nr. 3.5) wird eine Entwässerungsleitung zum Vorfluter neu verlegt.</p> <p>Die Entwässerungsleitung dimensioniert sich aus der hydraulischen Bemessung für den max. Berechnungszufluss.</p> <p>Über die dauernd zu belastende Fläche wird mit der Stadt Arnstein ein Straßenbenutzungsvertrag bzw. mit den Eigentümern des privaten Grunds eine Vereinbarung geschlossen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Werntalbrücke BW 645a

Unterlage: 11

Blatt 19

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.7	645+110 bis 645+220	Bestehender Vorflutgraben	<p>a) Stadt Arnstein als Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 680/1, 682/1, 683/4 und 688, Gmkg. Gänheim</p> <p>b) [E] und [U] analog a)</p>	<p>Der bestehende Entwässerungsgraben wird von der Baumaßnahme betroffen. Er stellt die Verbindung vom ASB/RHB 645-2R (RV-NR. 3.11) und dem Vorfluter Wern dar. Der Graben und die zugehörigen Durchlässe werden den neuen Gegebenheit angepasst.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Stadt Arnstein.</p>
3.8	645+227 bis 645+247	Querung der DB-Linie; Entwässerungsleitung DN 500	<p>a) DB Netz AG als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 685 Gmkg. Gänheim</p> <p>b) [E] und [U] analog a)</p>	<p>Die bestehende Querung der Bahnlinie Gemünden – Waigolshausendurch durch den Durchlass DN 500 (Entwässerungsleitung) bleibt erhalten.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der DB Netz AG.</p>
3.9	645+227 bis 645+247	Querung der DB-Linie; Entwässerungsleitung DN 600	<p>a) DB Netz AG als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 685 Gmkg. Gänheim</p> <p>b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Zur Weiterleitung des Abflusses aus RHB 645-2R (RV-Nr.3.11) wird im Bereich der Bahnlinie Gemünden - Waigolshausen wird eine Durchlass DN 600 (Entwässerungsleitung) zum Vorflutgraben (RV-Nr. 3.7) neu verlegt.</p> <p>Die Entwässerungsleitung dimensioniert sich aus der hydraulischen Bemessung für den max. Berechnungszufluss.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Werntalbrücke BW 645a

Unterlage: 11

Blatt 20

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Über die dauernd zu belastende Fläche wird mit der DB Netz AG eine Vereinbarung geschlossen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.10	645+050 bis 647+440	Entwässerungsabschnitt 2	<p>a1) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 700/1 und 700/4, Gmkg. Gänheim</p> <p>a2) Stadt Arnstein als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 700/6, Gmkg. Gänheim</p> <p>b1) und b2) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der BAB A7 wird über Rohrleitungen und Entwässerungsmulden und -gräben zum Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 645-2R (RV-Nr. 3.11) geleitet.</p> <p>Der Anschluss an die vorhandene Entwässerungsleitung der BAB erfolgt bei ca. Bau-km 645+615.</p> <p>Vom Auslauf des RRB gelangt das gereinigte Wasser über die Entwässerungsleitung DN 600 (RV-Nr. 3.9) mit einer neu zu errichtenden Querung der Bahnlinie Gemünden - Waigolshausen parallel zum bestehenden Durchlass DN 500 (Entwässerungsleitung) (RV-Nr. 3.9) in den vorhandenen Entwässerungsgraben (RV-Nr. 3.7) und im weiteren Verlauf zum Vorfluter Wern.</p> <p>Die Entwässerungsmulden und -gräben werden gemäß RAS-Ew befestigt.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Werntalbrücke BW 645a

Unterlage: 11

Blatt 21

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.11	645+220 bis 645+280	ASB/RHB 645-2R	<p>a1) DB Netz AG als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 685, Gmkg. Gänheim</p> <p>a2) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 700/1, Gmkg. Gänheim</p> <p>a3) Stadt Arnstein als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 700/2 Gmkg. Gänheim</p> <p>b1) bis b3) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 2 (RV-Nr. 3.10) wird bei Bau-km 645+275 ein Absetz- und Regenrückhaltebecken angelegt.</p> <p>Absetzbecken: Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt. Der Bemessungszufluss beträgt 804,45 l/s. Das Absetzbecken weist eine Wasseroberfläche von mindestens 385 m² und ein Ölauffangvolumen von mindestens 30 m³ auf.</p> <p>Rückhaltebecken: Das Rückhaltevolumen beträgt mindestens 1660 m³.</p> <p>Zur Vermeidung einer Überlastung des anschließenden Vorfluters und zur Sicherstellung eines gleichmäßigen Wasserabschlages wird der Abfluss am Becken mit $Q_{dr,mittel} = 223$ l/s gedrosselt. Die Drosseleinrichtung wird im Auslauf des RHB angeordnet.</p> <p>Die Entwässerung des Rückhaltebeckens erfolgt über eine Rohrleitung mit Durchpressung der Bahnlinie Gemünden -</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Werntalbrücke BW 645a

Unterlage: 11

Blatt 22

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Waigolshausen (RV-Nr. 3.9) und Einleitung in den bestehenden Graben auf Fl.-Nr. 683/4 und 680/1 (RV-Nr. 3.7) zur Ableitung in den Vorfluter Wern.</p> <p>Für die Bauwerksunterhaltung des ASB/RHB 645-2R wird abgehend vom Feld- und Wirtschaftsweg Fl.-Nr. 700/3 ein Betriebsweg (Privatweg) um das Bauwerk angelegt. Der Weg wird gleichzeitig zur Andienung an Pfeiler Achse 70 genutzt.</p> <p>Zur Wegentwässerung wird ein Durchlass DN 300 (Entwässerungsleitung) am Pfeiler Achse 70 an die geplante Entlastungsleitung angeschlossen.</p> <p>Der Wartungsweg wird mit einer Breite von 5,00 m angelegt. Die Befestigung erfolgt gem. Unterlage 14.2, Blatt 2 „Wirtschaftsweg Schotter“.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>
3.12	645+332 bis 645+337	Querung des Öffentlicher Feld- und Waldweges, Entwässerungsleitung zum ASB/RHB 645-2R	a) Stadt Arnstein als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 700/6 Gmkg. Gänheim	<p>Zur Zuleitung des Straßenoberflächenwassers zum ASB/RHB 645-2R (RV-Nr. 3.11) wird im Bereich des öFW (RV-Nr. 1.11) ein Durchlass (Entwässerungsleitung) neu verlegt.</p> <p>Über die dauernd zu belastende Fläche wird mit der Stadt Arnstein ein Straßenbenutzungsvertrag geschlossen.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Werntalbrücke BW 645a

Unterlage: 11

Blatt 23

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Werntalbrücke BW 645a

Unterlage: 11

Blatt 24

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1	644+620 bis 645+615	BAB-Datenkabel F32	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das auf der Westseite parallel zu BAB A7 verlaufende Datenkabel der Bundesrepublik Deutschland wird, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst. Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
4.2	644+620 bis 645+615	BAB-Datenkabel F42	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das auf der Westseite parallel zu BAB A7 verlaufende Datenkabel der Bundesrepublik Deutschland wird, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst. Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
4.3	644+620 bis 645+615	BAB-LWL-Kabel	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das auf der Westseite parallel zu BAB A7 verlaufende Datenkabel der Bundesrepublik Deutschland wird, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst. Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Werntalbrücke BW 645a

Unterlage: 11

Blatt 25

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.4	645+330	LWL-Kabel	a) und b) [E] und [U] Unterfränkische Überlandzentrale	<p>Das kreuzende Lichtwellenleiterkabel wird, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung für anfallende Maßnahmen an dem Lichtwellenleiterkabel richtet sich nach der zwischen dem Versorgungsunternehmen und der Gemeinde Arnstein abgeschlossenen Vereinbarung bzw. nach geltendem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung des Lichtwellenleiterkabels obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>
4.5	645+220	LWL-Kabel	a) und b) [E] und [U] Stadtwerke Hammelburg GmbH	<p>Das Lichtwellenleiterkabel liegt im Bereich des als Baustraße genutzten öFW (RV-Nr. 1.3). Es wird, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung für anfallende Maßnahmen an dem Lichtwellenleiterkabel richtet sich nach der zwischen dem Versorgungsunternehmen und der Gemeinde Arnstein abgeschlossenen Vereinbarung bzw. nach geltendem Recht.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Werntalbrücke BW 645a

Unterlage: 11

Blatt 26

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung des Lichtwellenleiterkabels obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Werntalbrücke BW 645a				Unterlage: 11
				Blatt 27
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.1	644+750 bis 645+615	Biotopschutzzäune	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zum Erhalt schützenswerter Bereiche werden für den Zeitraum der Baumaßnahme an den entsprechenden Stellen Schutzzäune erstellt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden diese wieder entfernt.</p> <p>Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>

Hinweis: bzgl. der landschaftspflegerischen Maßnahmen wird auf Unterlage 9.2 verwiesen.